

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Soll, um Intrigen zu vermeiden, das Loos bey einigen der wichtigsten Wahlen eingeführt werden?
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nemlich der grosse Rath jedes gleiche oder gerade, und der Senat jedes ungerade Jahr.

7) Das Direktorium wird den nächsten 10ten Germinal seine Berrichtungen antreten. Die Bedingung: verheurathet oder Wittwer zu seyn, um ein Mitglied zu werden, ist nicht erforderlich.

8) In jeder Stadt oder Haupt-Gemeinde wird eine Munizipalität seyn, wovon der Unteramtsmann den Vor- sitz haben wird. Die Munizipalitäten werden über die Erhaltung der gemeinen Güter wachen.

9) Die Besoldungen der constituirten Autoritäten werden aus dem öffentlichen Schatz als allgemeine Ausgaben erhoben.

10) Das Constitutions-Projekt, so in dem Cau-
ton Leman, ehemal die Waadt, angenommen worden, wird
in allem, was nicht gegenwärtigen Verfütigungen zu wider-
laust, befolgt werden; jedoch wird die Gewalt der Ver-
haftnehmung, so den Volks-Vorgesetzten ertheilt wor-
den, ohne Anstand durch das gesetzgebende Corps festge-
setzt und eingeschränkt werden.

11) Das gesetzgebende Corps wird der Criminal-Pro-
zedur die Einsetzung der Geschworenen (Jurés) befügen:
in zwey Jahren kann es die Constitution aufs neue unter-
suchen, mit Beding: die Abänderungen der Genehmigung
der Primar-Versammlung vorzutragen und zu unterwerfen.

Die Gebräuche und Gewohnheiten, welche die Sitten
und die Freyheit begünstigen, die Meynungen und der
Gottesdienst, sollen in Ehren gehalten werden. Das ge-
sezgebende Corps wird das Beyspiel dieser Verehrung geben.

Republikanischer Gruss.

Brunne.

Soll, um Intrigen zu vermeiden, das Loos bey
einigen der wichtigsten Wahlen eingeführt
werden? —

Bekanntlich ist das Loos blind, und dies ist mit we-
nig Worten viel dagegen gesagt; aber ob der Endzweck,
Intrigen zu verbüten, dadurch erreicht, und somit die
Nachtheile desselben ersezt oder wenigstens aufgewogen
werden, ist eine andere Frage. — Ziehen wir erst die
Erfahrung in unserm Vaterland zu Rath. — Ich berufe
mich auf jeden wahrheitliebenden Mann, ob nicht gerade

in denjenigen Ständen, wo das Loos bey politischen
Wahlen eingeführt war, und namentlich zu Bern und
Basel am meisten Intrigensucht herrschte. In Absicht auf
den ersten Ort ist die Sache weltbekannt. — Von Basel
begnige ich mich ein einziges Beyspiel anzuführen. Bey
wichtigen Wahlen wurde vorerst die Hälfte des grossen
Raths durch das Loos beseitigt, und nur die überbleibende
Hälfte hatte das Ernennungsrecht, welches durch Zedel-
chen, auf denen der Name des Mitglieds, welches man
in Vorschlag bringen wollte, geschrieben war, ausgeübt
wurde. — Aus denjenigen 6 Mitgliedern, welche die
meisten Ernennungsstimmen hatten, wurde alsdann einer
durch das Loos ausgehoben. Der Detail des Vorschlags
sollte eigentlich geheim bleiben, und wirklich war es durch
ein Staatsgesetz verboten, für die Nomination zu danken.
Des ungeachtet eirkulierten am nemlichen Tage in allen
öffentlichen Gesellschaften gedruckte Listen, welche mit
dem ganzen Detail der Nomination schriftlich ausgefüllt
waren, denn die Kanzley, welcher das Scrutinium der
Ernennungen aufgetragen war, hatte eine so grosse Uebung
jede Handschrift sogleich zu erkennen, daß sie sich in keiner
einigen irrte. — Auf dieses Fundament hin, welches als
authentisch angesehen wurde, glaubte sich jedermann ver-
pflichtet, gegen das ausdrückliche Gesetz seinem Nenner
für die Ernennung zu danken, und der würdige Patriot
Legrand, welcher es der erste wagte, dem Gesetz gehorsam
zu seyn, erwarb sich durch seine Gewissenhaftigkeit
unversöhnliche Feinde. So viel über Basel; und hieraus
erhellet wenigstens, daß durch das Loos, der Intrigensucht
nicht abgeholfen wird, wenn sie auch, welches doch wohl
eher der Fall seyn könnte, durch dasselbe nicht begünstigt
wird — Die Frage dünkt mich so wichtig, daß sie wohl
einer näheren Untersuchung werth ist. — Das einzige Mittel,
wodurch nach meinem Ermessen ein Wahl-Körper, das
sich mehr oder weniger durch Intrigen leiten läßt, noch
einigermaßen im Zaum gehalten werden kann, ist die
öffentliche Meinung, welcher es bis auf einen ge-
wissen Grad für seine Berrichtungen verantwortlich ist. —
Nun behauptet ich aber, daß diese Verantwortlichkeit
durch das Loos offenbar geschwächt wird.

Die drey verschiedenen Arten nemlich, wie bis dahin
in der Schweiz, einzeln oder gemischt, das Loos mit
freier Wahl verbunden war, sind: 1) Die Beseitigung
eines Theils der Wählenden durch das Loos. 2) Die

Beseitigung eines Theils der Candidaten, wo alsdann unter den übrigen die freye Wahl entschied. 3) Die Heraushebung eines einzelnen aus mehrern Candidaten durch das Loos, zu Besetzung einer Stelle. — Im ersten Fall, wenn ein Theil der Wählenden durch das Loos beseitigt wird, ist nicht mehr das ganze Korps, sondern nur der übriggebliebene Theil für die Güte der Wahl verantwortlich. Man könnte zwar glauben, die Extension würde durch die Intension ersezt, und die individuelle Verantwortlichkeit desto größer, je kleiner die Anzahl der Personen ist, auf welche sie sich beschränkt. — Dies wäre auch allerdings der Fall, wenn z. B. das Wahl-Korps beständig in zwei gleiche Hälften getheilt wäre, und dann die eine oder andere Hälfte, welche immer aus den nemlichen Personen bestehen müste, doch das Loos beseitigt würde; allein sobald es ganz dem Zufall überlassen wird, welche Individuen weggeloset werden, so kann man den Ueberrest nicht mehr als ein bestimmtes Korps anschen, weil es bald so, bald anders zusammengesetzt ist, und daher jeder für seine Person, wenn die Wahl nicht gut aussällt, die Schuld auf das Loos legen, und sagen kann, viele der besten stimmegebenden Individuen seyen unglücklicher Weise weggeloset worden. — In der That kann dies oft der Fall seyn, und diese Möglichkeit begünstigt den Einfluss der Intrigen außerordentlich, wie man aus dem Beyspiel von Bern sehen kann, wo besonders bei den Wahlen in den täglichen Rath, diese Wahrscheinlichkeit ganze Dezennien vorher in Rechnung gebracht, und auf dieses Fundament mit ziemlich viel Gewissheit unermüdet gearbeitet wurde. Wenn man aber auch das Wahl-Korps in zwei fixe Hälften theilen, und unter diesen das Loos entscheiden lassen wollte, so ist es auffallend, daß man den beabsichtigten Endzweck eben so wenig damit erreichen würde, indem es leichter ist, auf ein kleineres als auf ein größeres Wahl-Korps durch Intrigen zu wirken.

Die zweyte Art, das Loos mit der freyen Wahl zu verbinden, ist noch gefährlicher; wenn nämlich aus der Zahl der Kandidaten einige durchs Loos bestätigt werden, so wird dadurch einerseits die Wahlfreyheit auf die schlimmste Weise beschränkt, und anderseits aus eben diesem Grund die Wahrscheinlichkeit des Einflusses der Intrige zu Gunsten minder würdiger Kandidaten sehr erleichtert, wie das oben erwähnte Beyspiel von Bern deutlich zeigt.

Der dritte Fall endlich ist der allerbedenklichste, denn

wenn ein einziger aus mehrern Kandidaten zu der offnen Stelle durchs bloße Loos herausgehoben wird, so ist gleich viel Wahrscheinlichkeit, daß der Taugliche oder der wenigst Taugliche aus ihnen die Stelle erhalten. — Mit Gewissheit kann man annehmen, daß das Letztere nie oder wenigstens äußerst selten bey freyer Wahl der Fall wäre. Hingegen wird die Wahrscheinlichkeit auf diese Weise durchzuschlüpfen, überhaupt weniger taugliche Personen die sonst keine Hoffnung haben könnten, durch freye Wahl gewählt zu werden, sehr ermuntern, alles anzuwenden, um wenigstens in die Zahl der Kandidaten zu kommen, weil alsdann der Erfolg nur vom Loos abhängt. Zufolge dieser Betrachtung dürften die Intrigen für die Kandidatenplätze vielleicht lebhäfster seyn, als sie es für die Stelle selbst wären, wenn diese durch freye Wahl besetzt würde. — Weit entfernt, daß durch die Mischung der verschiedenen Loosarten dem Uebel geholfen seyn sollte, erhält die Intrige dadurch nur noch mehr Spielraum.

Aus allem diesem ergiebt sich, wie mich dünkt, deutlich, daß einerseits anstatt durch Verbindung des Looses mit der freyen Wahl Intrigen zu verhüten, dieselben vielmehr dadurch gepflanzt werden, und anderseits, daß beynahe alle Vortheile der freyen Wahl dadurch verloren gehen. — Wenn also auf der einen Seite wenigstens nichts dabei gewonnen wird, und auf der andern Seite unsreitig viel verloren geht, wozu dient es, der kollektiven Einsicht und Verpflichtung eines Wahlkörpers irgend ein Band anzulegen, wodurch die Ausserung des freyen Willens unnöthigerweise gehemmt wird? Man könnte also zum Grundsatz annehmen, daß jede Künsteley dieser Art gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, von der, die man gewöhnlich dabei beabsichtet, und daß es in jedem Fall am besten ist, beym einfachen und natürlichen Wege zu bleiben, so lang es sich nur immer thun läßt. — Braucht wohl jemand eine Brille so lange sein Gesicht gut ist, wie viel weniger wird er sich die Augen verbinden lassen, auch wenn er ein schwaches Gesicht haben sollte? Unstreitig wäre dies ein seltsames Mittel, um auch bei halber Blindheit den rechten Weg zu finden.

L a n d s c h a f t W e r d e n b e r g.

Die am 11. Merz gehaltene Landsgemeinde zu Glarus, bestätigte rücksichtlich auf diese Landschaft, einmuthig die nachstehende Rathserkanntauß vom 19. Febr. „Es wurde